

# TE Vwgh Beschluss 1992/10/19 92/10/0047

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.10.1992

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

## Norm

B-VG Art144 Abs3;

VwGG §34 Abs1;

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kirschner und die Hofräte Dr. Puck und Dr. Bumberger als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Kopp, in der Beschwerdesache des J in Z, vertreten durch Dr. M, Rechtsanwalt in I, gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 25. Juli 1991, Zi. U-12.185/16, betreffend Bewilligung nach dem Tiroler Naturschutzgesetz, den Beschuß gefaßt:

## Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

## Begründung

Der Beschwerdeführer hat gegen den Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 25. Juli 1991, Zi. U-12.185/16, Beschwerde sowohl an den Verwaltungs- als auch an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. September 1992, Zlen. 91/10/0206, 92/10/0048, den angefochtenen Bescheid aufgehoben. Die vom Verfassungsgerichtshof nach Ablehnung ihrer Behandlung entsprechend dem Antrag des Beschwerdeführers dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Konsumierung des Beschwerderechts bzw. wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992100047.X00

## Im RIS seit

19.10.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)